Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3679**

15. Wahlperiode 06. 09. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz)

A. Problem und Ziel

1. Die Grundregeln für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sind durch die Richtlinie 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 336 S. 15) – Amtshilfe-Richtlinie – gelegt worden. Diese Richtlinie ist durch die Richtlinie 2003/93/EG vom 7. Oktober 2003 (ABl. EU Nr. L 264 S. 23) in ihrem Anwendungsbereich geändert (Erweiterung auf die Steuern auf Versicherungsprämien, Streichung der Umsatzsteuer) und durch die Richtlinie 2004/56/EG vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 127 S. 70) zur weiteren Verbesserung des Auskunftsaustausches angepasst worden.

   Die Amtshilfe-Richtlinie ist durch das EG-Amtshilfe-Gesetz in innerstaatliches deutsches Recht umgesetzt worden. Änderungen der Amtshilfe-Richtlinie erfordern entsprechende Änderungen des EG-Amtshilfe-Gesetzes. Die Richtlinie 2003/93/EG war zum 31. Dezember 2003 und die Richtlinie 2004/56/EG ist zum 1. Januar 2005 in nationales Recht umzusetzen.

2. Der Rat der Europäischen Union hat am 7. Oktober 2003 die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU 2003 Nr. L 264 S. 1) angenommen. Ziel der Verordnung ist die Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 werden die bisherigen Rechtsgrundlagen (Richtlinie 77/799/EWG und Verordnung (EWG) Nr. 218/92) für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umsatzsteuer in einem einheitlichen Rechtsakt zusammengefasst. Die Verordnung (EG) 1798/2003 ist zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten und ist unmittelbar geltendes Recht.

3. Die vom Rat der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 157 S. 49) war zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Mit der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) – im Folgenden Richt-

linie 2004/66/EG – wurde die Richtlinie wegen der am 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten geändert.

Mit der Richtlinie 2004/76/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 157 S. 33) wurde die Richtlinie 2003/49/EG insoweit geändert, als bestimmte Mitgliedstaaten Übergangszeiten für eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten anwenden können.

Die Richtlinie 2003/49/EG ist Teil eines Steuerpakets, das auch darauf gerichtet ist, den schädlichen Steuerwettbewerb in der Europäischen Union einzudämmen. Die anderen Teile dieses Pakets sind der Verhaltenskodex über die Unternehmensbesteuerung und die sog. Zins-Richtlinie.

B. Lösung

1. Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes:

   Durch die Richtlinie 2003/93/EG wird der Anwendungsbereich der Richtlinie 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern auf die Steuern auf Versicherungsprämien erweitert und gleichzeitig die Umsatzsteuer aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Durch die Richtlinie 2004/56/EG werden simultane Prüfungen in mehreren Mitgliedstaaten mit dem Ziel des Austausches der dabei erlangten Informationen sowie Amtshilfe bei der Zustellung von Verwaltungsakten und Entscheidungen ermöglicht. Außerdem wird die Amtshilfe durch Abkürzung einiger Verfahrensschritte und Klarstellung einiger Bestimmungen zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegung verbessert.

2. Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer:

   Auf Grund der Zusammenfassung der bisher auf Gemeinschaftsebene bestehenden Regelungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Umsatzsteuer in der neuen Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 sind insbesondere redaktionelle Änderungen (Verweisungen auf die neue Rechtsgrundlage) erforderlich.

3. Umsetzung der Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie:

   Durch eine wirksame Vermeidung der Doppelbesteuerung und durch stringente verfahrensmäßige Regelungen wird der Zins- und Lizenzgebührenfluss zwischen verbundenen Unternehmen erleichtert.

   Nach der Richtlinie 2003/49/EG und den Richtlinien 2004/66/EG und 2004/76/EG darf im Staat des Vergütungsschuldners, der regelmäßig der Quellenstaat ist, auf die Zahlungen keine Quellensteuer mehr erhoben werden, so dass eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen ist. Abweichend hiervon können nach der Richtlinie 2003/49/EG und der Richtlinie 2004/76/EG Griechenland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, die Slowakei, Spanien und die Tschechische Republik für eine Übergangszeit noch Quellensteuern erheben. Die materiellen Bestimmungen der Richtlinien werden durch Verfahrensregelungen begleitet, die eine rasche und effektive Entlastung von Quellensteuern sicherstellen sollen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2005 bis 2009 nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen (vgl. beigefügtes Finanztableau).

E. Sonstige Kosten

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6. September 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 13. August 2004 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen —

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht **Artikel**

Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes	3
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	4
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 50d wird wie folgt gefasst:

   „§ 50d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen und der §§ 43b und 50g“.

   b) Nach der Angabe „§ 50f Bußgeldvorschriften“ werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 50g Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) –

   § 50h Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“.

2. § 50d wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 50d
   Besonderheiten im Fall von
   Doppelbesteuerungsabkommen und
   der §§ 43b und 50g“.

   b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 43b“ durch die Angabe „nach §§ 43b, 50g“ und die Angabe „des § 43b und“ durch die Angabe „der §§ 43b und 50g sowie“ ersetzt.

   c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Der nach Absatz 1 zu erstattende Betrag ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 12 Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag auf Erstattung und alle für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens am Tag der Entrichtung der Steuer durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid wirksam wird. Wird der Freistellungsbescheid aufgehoben, geändert oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt, ist eine bisherige Zinsfestsetzung zu ändern. § 233a Abs. 5 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Für die Höhe und Berechnung der Zinsen gilt § 238 der Abgabenordnung. Auf die Festsetzung der Zinsen ist § 239 der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn der Steuerabzug keine abgeltende Wirkung hat (§ 50 Abs. 5).“

   d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

   „In den Fällen der §§ 43b, 50a Abs. 4, § 50g kann der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen den Steuerabzug nach Maßgabe von § 43b oder § 50g oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen dem Gläubiger auf Grund eines von ihm nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellten Antrags bescheinigt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellung im Steuerabzugsverfahren);“.

   bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Freistellung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und von Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.“

   cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Geltungsdauer der Bescheinigung nach Satz 1 beginnt frühestens an dem Tag, an dem der Antrag beim Bundesamt für Finanzen eingeht; sie beträgt mindestens ein Jahr und darf drei Jahre nicht überschreiten; der Gläubiger der Kapitalerträge oder der Vergütungen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Freistellung unverzüglich dem Bundesamt für Finanzen mitzuteilen.“

   dd) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

   „Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit der Vorlage

aller für die Entscheidung erforderlichen Nachweise. Bestehende Anmeldeverpflichtungen bleiben unberührt.“

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist oder die Voraussetzungen des § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c erfüllt sind.“

f) Absatz 5 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.“

3. Nach § 50f werden folgende §§ 50g und 50h eingefügt:

„§ 50g
Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union
– Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) –

(1) Auf Antrag werden die Kapitalertragsteuer für Zinsen und die Steuer auf Grund des § 50a für Lizenzgebühren, die von einem Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland oder einer dort gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Schuldner an ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Gläubiger gezahlt werden, nicht erhoben. Erfolgt die Besteuerung durch Veranlagung, werden die Zinsen und Lizenzgebühren bei der Ermittlung der Einkünfte nicht erfasst. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist, dass der Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren ein mit dem Schuldner verbundenes Unternehmen oder dessen Betriebsstätte ist. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Zinsen oder Lizenzgebühren an

1. eine Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Gläubiger gezahlt werden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union gelegen ist und in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird;
2. die inländische Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die Zahlung von

1. Zinsen,
   a) die nach deutschem Recht als Gewinnausschüttung behandelt werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2), oder
   b) die auf Forderungen beruhen, die einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners begründen;
2. Zinsen oder Lizenzgebühren, die den Betrag übersteigen, den der Schuldner und der Gläubiger ohne besondere Beziehungen, die zwischen den beiden oder einem von ihnen und einem Dritten auf Grund von Absatz 3 Nr. 5 Buchstabe b bestehen, vereinbart hätten.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen und Beschränkungen:

1. Der Gläubiger muss der Nutzungsberechtigte sein. Nutzungsberechtigter ist
   a) ein Unternehmen, wenn es die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 erzielt;
   b) eine Betriebsstätte, wenn
      aa) die Forderung, das Recht oder der Gebrauch von Informationen, auf Grund derer/dessen Zahlungen von Zinsen oder Lizenzgebühren geleistet werden, tatsächlich zu der Betriebsstätte gehören und
      bb) die Zahlungen der Zinsen oder Lizenzgebühren Einkünfte darstellen, auf Grund derer die Gewinne der Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie gelegen ist, einer der in Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc genannten Steuer beziehungsweise im Fall Belgiens dem „impôt des non-résidents/belasting der nietverblijfhouders“ beziehungsweise im Fall Spaniens dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ bzw. zu einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer herangezogen werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 157 S. 49) und der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Anpassung der Richtlinien 1999/45/EG, 2002/83/EG, 2003/37/EG und 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 77/388/EWG, 91/414/EWG, 96/26/EG, 2003/48/EG und 2003/49/EG des Rates in den Bereichen freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, Landwirtschaft, Verkehrspolitik und Steuern wegen des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.
2. Eine Betriebsstätte gilt nur dann als Schuldner der Zinsen oder Lizenzgebühren, wenn die Zahlung bei

der Ermittlung des Gewinns der Betriebsstätte eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe ist.

3. Gilt eine Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Schuldner oder Gläubiger von Zinsen oder Lizenzgebühren, so wird kein anderer Teil des Unternehmens als Schuldner oder Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren angesehen.

4. Im Sinne des Absatzes 1 sind

   a) „Zinsen“ Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind, insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen; Zuschläge für verspätete Zahlung und die Rückzahlung von Kapital gelten nicht als Zinsen;

   b) „Lizenzgebühren“ Vergütungen jeder Art, die für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme und Software, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden; Zahlungen für die Benutzung oder das Recht auf Nutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gelten als Lizenzgebühren.

5. Die Ausdrücke „Unternehmen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“, „verbundenes Unternehmen“ und „Betriebsstätte“ bedeuten:

   a) „Unternehmen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ jedes Unternehmen, das

      aa) eine der in Anlage 3 Nr. 1 oder Anlage 3a Nr. 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsformen aufweist und

      bb) nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaates in diesem Mitgliedstaat ansässig ist und nicht nach einem zwischen dem betreffenden Staat und einem Staat außerhalb der Europäischen Union geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften für steuerliche Zwecke als außerhalb der Gemeinschaft ansässig gilt und

      cc) einer der in Anlage 3 Nr. 2 und Anlage 3a Nr. 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Steuern oder einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49) und der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird, unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.

   b) „Verbundenes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das dadurch mit einem zweiten Unternehmen verbunden ist, dass

      aa) das erste Unternehmen unmittelbar mindestens zu 25 vom Hundert an dem Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist oder

      bb) das zweite Unternehmen unmittelbar mindestens zu 25 vom Hundert an dem Kapital des ersten Unternehmens beteiligt ist oder

      cc) ein drittes Unternehmen unmittelbar mindestens zu 25 vom Hundert an dem Kapital des ersten Unternehmens und dem Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist.

      Die Beteiligungen dürfen nur an Unternehmen bestehen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

   c) „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der die Tätigkeit eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ganz oder teilweise ausgeübt wird.

6. Ein Unternehmen ist im Sinne von Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig, wenn es der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland oder einer vergleichbaren Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dessen Rechtsvorschriften unterliegt.

(4) Die Entlastung nach Absatz 1 ist zu versagen oder zu entziehen, wenn der hauptsächliche Beweggrund oder einer der hauptsächlichen Beweggründe für Geschäftsvorfälle die Steuervermeidung oder der Missbrauch sind. § 50d Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Entlastungen von der Kapitalertragsteuer für Zinsen und der Steuer auf Grund des § 50a nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die weiter gehen als die nach Absatz 1 gewährten, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

§ 50h
Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Auf Antrag hat das für das in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen oder für eine dort gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach den §§ 18 bis 20a der Abgabenordnung zuständige Finanzamt für die Entlastung von der Quellensteuer von Zinsen oder Lizenzgebühren eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35), zu bescheinigen, dass das empfangende Unternehmen steuerlich im Inland ansässig ist (§ 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) oder die Be-

triebsstätte im Inland gelegen ist (§ 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c)."

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 59a wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 50d Abs. 1, 1a, 2 und 4 in der Fassung des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 erfolgen."

b) Nach Absatz 59a wird folgender Absatz 59b eingefügt:

„(59b) Die §§ 50g und 50h sind erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 erfolgen. Anlage 3 ist auf nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Mai 2004 erfolgende Zahlungen anzuwenden. Anlage 3a ist auf nach dem 30. April 2004 erfolgende Zahlungen anzuwenden."

c) Der bisherige Absatz 59b wird Absatz 59c, die Angabe „(59c) (weggefallen)" wird aufgehoben.

5. Nach Anlage 2 (zu § 43b) werden folgende Anlagen 3 und 3a angefügt:

„Anlage 3
(zu § 50g)

- auf nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Mai 2004 erfolgende Zahlungen anzuwenden -

Unternehmen und Steuern im Sinne des § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc - Artikel 3 Buchstabe a Unterbuchstabe i und iii der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49) -

1. Unternehmen im Sinne von § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - Artikel 3 Buchstabe a Unterbuchstabe i der genannten Richtlinie - sind

a) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚naamloze vennootschap'/‚société anonyme', ‚commanditaire vennootschap op aandelen'/‚société en commandite par actions', ‚besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid'/‚société privée à responsabilité limitée' sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

b) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚aktieselskab' und ‚anpartsselskab';

c) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung: ‚Aktiengesellschaft', ‚Kommanditgesellschaft auf Aktien' und ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung';

d) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung: „ανώνυμη εταιρία";

e) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚sociedad anónima', ‚sociedad comanditaria por acciones', ‚sociedad de responsabilidad limitada' sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

f) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚société anonyme', ‚société en commandite par actions', ‚société a responsabilité limitée' sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

g) Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚public companies limited by shares or by guarantee', ‚private companies limited by shares or by guarantee', gemäß den ‚Industrial and Provident Societies Acts' eingetragene Einrichtungen oder gemäß den ‚Building Societies Acts' eingetragene ‚building societies';

h) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚società per azioni', ‚società in accomandita per azioni', ‚società a responsabilità limitata' sowie staatliche und private Industrie- und Handelsunternehmen;

i) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚société anonyme', ‚société en commandite par actions' und ‚société à responsabilité limitée';

j) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚naamloze vennootschap' und ‚besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid';

k) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚Aktiengesellschaft' und ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung';

l) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen;

m) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚osakeyhtiö/aktiebolag', ‚osuuskunta/andelslag', ‚säästöpankki/sparbank' und ‚vakuutusyhtiö/försäkringsbolag';

n) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚aktiebolag' und ‚försäkringsaktiebolag';

o) Nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften.

2. Steuern im Sinne von § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - Artikel 3 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der genannten Richtlinie - sind

- impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,
- selskabsskat in Dänemark,
- Körperschaftsteuer in Deutschland,
- Φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων in Griechenland,
- impuesto sobre sociedades in Spanien,
- impôt sur les sociétés in Frankreich,
- corporation tax in Irland,
- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- Körperschaftsteuer in Österreich,
- imposto sobre o rendimento da pessoas colectivas in Portugal,
- yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
- statlig inkomstskatt in Schweden,
- corporation tax im Vereinigten Königreich.

Anlage 3a
(zu § 50g)

- auf nach dem 30. April 2004 erfolgende Zahlungen anzuwenden -

Unternehmen und Steuern im Sinne des § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc - Artikel 3 Buchstabe a Unterbuchstabe i und iii der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35)

1. Unternehmen im Sinne von § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - Artikel 3 Buchstabe a Unterbuchstabe i der genannten Richtlinie - sind

   a) Gesellschaften belgischen Rechts: mit der Bezeichnung ‚naamloze vennootschap'/‚société anonyme', ‚commanditaire vennootschap op aandelen'/‚société en commandite par actions', ‚besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid'/‚société privée à responsabilité limitée' sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

   b) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚aktieselskab' und ‚anpartsselskab';

   c) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung: ‚Aktiengesellschaft', ‚Kommanditgesellschaft auf Aktien' und ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung';

   d) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚ανώνυμη εταιρία';

   e) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚sociedad anónima', ‚sociedad comanditaria por acciones', ‚sociedad de responsabilidad limitada' sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

   f) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚société anonyme', ‚société en commandite par actions', ‚société a responsabilité limitée' sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

   g) Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚public companies limited by shares or by guarantee', ‚private companies limited by shares or by guarantee', gemäß den ‚Industrial and Provident Societies Acts' eingetragene Einrichtungen oder gemäß den ‚Building Societies Acts' eingetragene ‚building societies';

   h) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚società per azioni', ‚società in accomandita per azioni', ‚società a responsabilità limitata' sowie staatliche und private Industrie- und Handelsunternehmen;

   i) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚société anonyme', ‚société en commandite par actions' und ‚société à responsabilité limitée';

   j) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚naamloze vennootschap' und ‚besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid';

k) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚Aktiengesellschaft' und ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung';

l) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen;

m) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚osakeyhtiö/aktiebolag', ‚osuuskunta/andelslag', ‚säästöpankki/sparbank' und ‚vakuutusyhtiö/försäkringsbolag';

n) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚aktiebolag' und ‚försäkringsaktiebolag';

o) Nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;

p) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚akciová společnost', ‚společnost s ručením omezeným', ‚veřejná obchodní společnost', ‚komanditní společnost', und ‚družstvo';

q) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚täisühing', ‚usaldusühing', ‚osaühing', ‚aktsiaselts', und ‚tulundusühistu';

r) Gesellschaften zyprischen Rechts, die nach dem Gesellschaftsrecht als Gesellschaften bezeichnet werden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Körperschaften, die als Gesellschaft im Sinne der Einkommensteuergesetze gelten;

s) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚akciju sabiedrība', und ‚sabiedrība ar ierobežotu atbildību';

t) nach dem Recht Litauens gegründete Gesellschaften;

u) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚közkereseti társaság', ‚betéti társaság', ‚közös vállalat', ‚korlátolt felelősségű társaság', ‚részvénytársaság', ‚egyesülés', ‚közhasznú társaság', und ‚szövetkezet';

v) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata', und ‚Soċjetajiet in akkomandita li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet';

w) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚spółka akcyjna', und ‚spółka z ograniczoną odpowiedzialnością';

x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚delniška družba', ‚komanditna delniška družba', ‚komanditna družba', ‚družba z omejeno odgovornostjo', und ‚družba z neomejeno odgovornostjo';

y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚akciová spoločnos', ‚spoločnosť s ručením obmedzeným', ‚komanditná spoločnos', ‚verejná obchodná spoločnos', und ‚družstvo'.

2. Steuern im Sinne von § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - Artikel 3 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der genannten Richtlinie - sind

- impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,
- selskabsskat in Dänemark,
- Körperschaftsteuer in Deutschland,
- Φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων in Griechenland,
- impuesto sobre sociedades in Spanien,
- impôt sur les sociétés in Frankreich,
- corporation tax in Irland,
- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- Körperschaftsteuer in Österreich,
- imposto sobre o rendimento da pessoas colectivas in Portugal,
- yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
- statlig inkomstskatt in Schweden,
- corporation tax im Vereinigten Königreich,
- Daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
- Tulumaks in Estland,
- φόρος εισοδήματος in Zypern,
- Uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
- Pelno mokestis in Litauen,
- Társasági adó in Ungarn,
- Taxxa fuq l-income in Malta,
- Podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
- Davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
- Daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei."

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

   „Soweit die in Artikel 6 der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), geändert durch die Richtlinie 2004/76/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG, insoweit als bestimmte Mitgliedstaaten Übergangszeiten für eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten anwenden können (ABl. EU Nr. L 157 S. 106) in deren berichtigter Fassung (ABl. EU Nr. L 195 S. 33), festgelegten Sätze der Quellensteuer für Zinsen und Lizenzgebühren, die aus Griechenland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, der Slowakei, Spanien oder der Tschechischen Republik stammen, niedriger sind als die in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit diesen Staaten dafür festgelegten Sätze, ist auf Grund des § 34c Abs. 6 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes die Quellensteuer höchstens zu den nach den Richtlinien festgelegten Sätzen anzurechnen. § 34c Abs. 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist bei den aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammenden Einkünften auch auf Einkünfte anzuwenden, die nach den Richtlinien nicht besteuert werden können. Eine Zahlung, die von einem Unternehmen der in Satz 3 genannten Staaten oder von einer in diesen Staaten gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Schuldner erfolgt, gilt als aus dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union stammend, wenn die Einkünfte nach Artikel 6 der Richtlinie 2003/49/EG in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union besteuert werden können. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dieser Staaten bei Zinsen oder Lizenzgebühren die Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer vorsieht, ist die Anrechnung bei den unter die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 fallenden Zinsen und Lizenzgebühren letztmals für den Veranlagungszeitraum zu gewähren, in dem dieser Staat nach Artikel 6 der Richtlinie hierauf noch Quellensteuern erheben kann. Werden die aus den in Satz 3 genannten Staaten stammenden Zinsen oder Lizenzgebühren an eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Be-

triebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt, sind bei Anwendung des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes die Zinsen und Lizenzgebühren als ausländische Einkünfte anzusehen. Eine Steueranrechnung erfolgt höchstens zu den in Artikel 6 der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49) und der Richtlinie 2004/76/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 157 S. 106) in deren berichtigter Fassung (ABl. EU Nr. L 195 S. 33) vorgesehenen Sätzen."

2. In § 34 wird nach Absatz 11b folgender Absatz 11c eingefügt:

   „(11c) § 26 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien (EG-Amtshilfe-Gesetz – EGAHiG)".

2. § 1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Amtshilfe, die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig

   1. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (direkte Steuern),
   2. bei der Festsetzung und Erhebung der Steuern auf Versicherungsprämien,
   3. bei der Festsetzung, einschließlich der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die den nachgenannten Steuern unterliegen, und Erhebung der Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und auf Tabakwaren (indirekte Steuern),

   zur Durchführung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/56/EG des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 127 S. 70), durch den Austausch von Auskünften oder die Hilfe bei der Zustellung zwischen den hierfür zuständigen Finanzbehörden leisten.

   (2) Die Finanzbehörden erteilen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und des § 117 Abs. 4 der Abgabenordnung der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte, die für die zutreffende Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern in diesem Mitgliedstaat erheblich sein können. Die Amtshilfe nach Satz 1 umfasst auch die Zustellung von Steuerverwaltungsakten und sonstigen behördlichen Entscheidungen sowie den Auskunftsaustausch bei Durchführung gleichzeitiger Prüfungen eines oder mehrerer Steuerpflichtiger in zwei oder mehr Mitgliedstaaten."

3. § 1a wird wie folgt gefasst:

   „§ 1a
   Geschäftsweg

   (1) Der Verkehr mit den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.

   (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann seine Zuständigkeit für den Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien auf das Bundesamt für Finanzen übertragen; es kann im Einzelfall bei Auskunftsaustausch auf Ersuchen eine Auskunft durch die zuständige oberste Landesfinanzbehörde zulassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden den Auskunftsaustausch für den Bereich der direkten Steuern auf eine Landesbehörde übertragen.

   (3) Das Bundesministerium der Finanzen kann seine Zuständigkeit für den Bereich der indirekten Steuern auf nachgeordnete Behörden der Bundeszollverwaltung übertragen."

4. In § 2 Abs. 3 werden die Nummern 4 und 5 aufgehoben.

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Soweit erforderlich, dürfen Auskünfte in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Gerichtsentscheidungen bekannt gegeben werden, es sei denn, die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates macht bei der erstmaligen Übermittlung der Auskünfte Einwände geltend. Spätere Einwände dieser Behörde sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Gericht vor Beginn seiner Sitzung zugegangen sind."

6. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 18d Satz 1 wird die Verweisung „nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)" durch die Verweisung „nach der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU 2003 Nr. L 264 S. 1)" ersetzt.

2. In § 27a Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)“ durch die Verweisung „für Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU 2003 Nr. L 264 S. 1)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. die Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) in den Fällen der §§ 43b und 50g des Einkommensteuergesetzes sowie auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;“.

2. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Verweisung „der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)“ wird durch die Verweisung „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU 2003 Nr. L 264 S. 1)“ ersetzt.

   b) Das Komma am Ende des Buchstaben c wird durch ein Semikolon ersetzt.

   c) Buchstabe d wird aufgehoben.

3. In Nummer 21 wird die Verweisung „Titel III A der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 792/2002 des Rates vom 7. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU 2003 Nr. L 264 S. 1)“ ersetzt.

4. Nach Nummer 24 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 25 angefügt:

   „25. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen für die Verwaltung der Versicherung- und der Feuerschutzsteuer.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 3 des EG-Amtshilfe-Gesetzes tritt an dem Tag außer Kraft, an dem ein EG-Rechtsakt anzuwenden ist, der die indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 77/799/EWG herausnimmt; dieser Tag wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt gegeben.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz werden folgende EU-Richtlinien sowie eine damit unmittelbar zusammenhängende Verordnung (EG) in nationales Recht umgesetzt:

- **Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes**

Die Grundregeln für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sind durch die Richtlinie 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 336 S. 15) – Amtshilfe-Richtlinie – gelegt worden. Diese Richtlinie ist durch die Richtlinie 2003/93/EG vom 7. Oktober 2003 (ABl. EU Nr. L 264 S. 23) in ihrem Anwendungsbereich geändert (Erweiterung auf die Steuern auf Versicherungsprämien) und durch die Richtlinie 2004/56/EG vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 127 S. 70) zur weiteren Verbesserung des Auskunftsaustausches angepasst worden.

Die Amtshilfe-Richtlinie ist durch das EG-Amtshilfe-Gesetz in innerstaatliches deutsches Recht umgesetzt worden. Änderungen der Amtshilfe-Richtlinie führen zu entsprechenden Änderungen des EG-Amtshilfe-Gesetzes.

Die Richtlinie 2003/93/EG war zum 31. Dezember 2003 und die Richtlinie 2004/56/EG ist zum 1. Januar 2005 in nationales Recht umzusetzen.

- **Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**

Der Rat der Europäischen Union hat am 7. Oktober 2003 die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU 2003 Nr. L 264 S. 1) mit dem Ziel angenommen, die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umsatzsteuer zu verbessern und zu intensivieren. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 werden die bisherigen Rechtsgrundlagen (Richtlinie Nr. 77/799/EWG und Verordnung (EWG) Nr. 218/92) für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umsatzsteuer in einem einheitlichen Rechtsakt zusammengefasst. Die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 ist zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

- **Umsetzung der Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie**

Die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 157 S. 49) – im Folgenden Richtlinie 2003/49/EG – soll den Zins- und Lizenzgebührenfluss zwischen verbundenen Unternehmen erleichtern. Dies wird zum einen durch eine wirksame Vermeidung der Doppelbesteuerung und zum anderen durch stringente verfahrensmäßige Regelungen erreicht. Mit der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) – im Folgenden Richtlinie 2004/66/EG – wurde die Richtlinie wegen der am 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten geändert. Dieser Beitritt erforderte auch eine Anpassung des Artikels 6 der Richtlinie 2003/49/EG. Dies ist mit der Richtlinie 2004/76/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L157 S. 106) in deren berichtigter Fassung (ABl. EU Nr. L 195 S. 33) geschehen.

Die Richtlinie 2003/49/EG ist Teil eines Steuerpakets, das auch darauf gerichtet ist, den schädlichen Steuerwettbewerb in der Europäischen Union einzudämmen. Die anderen Teile dieses Pakets sind der Verhaltenskodex über die Unternehmensbesteuerung und die sog. Zins-Richtlinie.

Nach der Richtlinie 2003/49/EG und der Richtlinie 2004/66/EG darf im Staat des Vergütungsschuldners, der regelmäßig der Quellenstaat ist, auf die Einkünfte keine Quellensteuer mehr erhoben werden, so dass eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen ist. Abweichend hiervon können nach der Richtlinie 2003/49/EG und der Richtlinie 2004/76/EG Griechenland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, die Slowakei, Spanien und die Tschechische Republik für eine Übergangszeit noch Quellensteuern erheben. Die materiellen Bestimmungen der Richtlinien werden durch Verfahrensregelungen begleitet, die eine rasche und effektive Entlastung von Quellensteuern sicherstellen sollen. Der Verzicht auf die Quellenbesteuerung wird durch den neuen § 50g EStG umgesetzt. Die erforderlichen Verfahrensregelungen enthalten der geänderte § 50d EStG und der neue § 50h EStG.

Die Definition der Zinsen stimmt im Wesentlichen mit der des OECD-Musterabkommens überein. Bei den Lizenzgebühren ergeben sich gleichfalls geringfügige Abweichungen der Richtlinie vom Musterabkommen.

Für gewinnabhängige Zinszahlungen bestehen Sonderregelungen.

Im Verhältnis zu den Staaten, die noch für eine Übergangszeit Quellensteuern erheben können, bedarf es in dem Staat des die Vergütungen empfangenden Unternehmens oder der als Empfänger geltenden dort gelegenen Betriebsstätte übergangsweise geltender Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Diese werden in Ergänzung zu den Doppelbesteuerungsabkommen mit diesen Staaten in § 26 KStG getroffen.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuererregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz)

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung 1)	Kassenjahr				
				2005	2006	2007	2008	2009
1	§ 50d Abs.1a (neu) EStG Verzinsung der auf Antrag zu erstattenden Beträge	**Insgesamt**	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
2	§ 50g (neu) Abs. 1 EStG Nichtbesteuerung von Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen auf Antrag	**Insgesamt**	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insgesamt**	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht des EStG an die Änderung der Überschrift von § 50d und die Einfügung der neuen §§ 50g und 50h.

Zu Nummer 2 (§ 50d)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift bringt zum Ausdruck, dass § 50d nicht nur die Entlastung von Abzugsteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen regelt, sondern auch die Entlastung, die aufgrund der § 43b und 50g beansprucht werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Kann auf Einkünfte, die nach innerstaatlichem Recht einer Quellensteuer unterliegen, die Quellensteuer aufgrund von vorrangigem zwischenstaatlichem oder EU-Recht nicht oder nur in beschränktem Umfang erhoben werden, bleibt davon die Verpflichtung des Schuldners der Kapitalerträge oder Vergütungen zur Vornahme des Steuerabzugs unberührt. Dieser Grundsatz soll auch für Kapitalerträge und Vergütungen gelten, für die ein Anspruch auf Steuerentlastung nach § 50g besteht. Dem dient das Zitat des § 50g in Satz 1.

Zu Buchstabe c (Absatz 1a – neu –)

Der neu eingefügte Absatz 1a regelt die Verzinsung der nach Absatz 1 auf Antrag zu erstattenden Beträge. Die Verzinsungspflicht ist in Artikel 1 Abs. 16 der Richtlinie 2003/49/EG vorgesehen. Hiernach hat der Quellenstaat die zu viel einbehaltene Quellensteuer grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat das die Vergütungen empfangende Unternehmen Anspruch auf Verzinsung des zu erstattenden Steuerbetrags. Absatz 1a wird nicht auf Erstattungsansprüche begrenzt, auf die sich die Richtlinie 2003/49/EG erstreckt. Er soll vielmehr für alle in Absatz 1 genannten Erstattungsansprüche gelten.

Der Zinslauf beginnt 12 Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Erstattungsantrag gestellt und alle erforderlichen Nachweise erbracht worden sind, frühestens jedoch am Tag der Entrichtung der Steuer. Das Erfordernis der Beibringung aller erforderlichen Nachweise fußt auf allgemeinen Ermittlungsprinzipien und entspricht sachlich der Richtlinienregelung, wonach für den Fristbeginn auf den ordnungsmäßigen Erhalt des Antrags und der rechtfertigenden Angaben abgestellt wird, die der betreffende Staat billigerweise verlangen kann. Bei der Erstattung von deutschen Quellensteuern aufgrund des innerstaatlichen Rechts wird es sich vornehmlich um solche auf Lizenzgebühren handeln.

Insoweit kommen als Nachweise im Wesentlichen die folgenden Unterlagen in Betracht: Lizenzvertrag, Oberlizenzvertrag, Ansässigkeitsbestätigung, Handelsregisterauszüge, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Rechnungen als Belege im Fall mündlich geschlossener Verträge, Mietverträge, Telefonabrechnungen usw. Wie diese Beispiele zeigen, lässt sich nur im Einzelfall festlegen, welche Nachweise erforderlich sind.

Zu beachten sind hierbei auch die Missbrauchsbestimmungen des § 50d Abs. 3, § 50g Abs. 4 EStG und des § 42 AO.

Der Fristlauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid (§ 155 Abs. 1 AO) wirksam bekannt gegeben wird (vgl. dazu § 122 AO). Im Fall der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Freistellungsbescheides ist die Zinsfestsetzung zu ändern. Dabei gilt § 233a Abs. 5 AO sinngemäß. Höhe und Berechnung der Zinsen richten sich nach § 238 AO. Gleichzeitig gilt für die Festsetzung der Zinsen § 239 AO sinngemäß. Das bedeutet, dass sich der Beginn der Festsetzungsfrist nach § 239 Abs. 1 Nr. 1 AO richtet.

Die Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen ist nicht anwendbar, soweit der Steuerabzug vom Kapitalertrag oder der Steuerabzug aufgrund des § 50a nach § 50 Abs. 5 Satz 2 keine abgeltende Wirkung hat, weil die abzugspflichtigen Einkünfte Bestandteil einer Veranlagung sind. Die Verzinsung richtet sich dann nach den Vorschriften des § 233a AO.

Zu Buchstabe d (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 erster Halbsatz)

Die nach Absatz 2 bestehende Möglichkeit, vom Steuerabzug in den Fällen der §§ 43b und 50a Abs. 4 abzusehen, soll auch für die Fälle des § 50g gelten. Dem dient die Neufassung des Satzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Wegen der Änderung des Satzes 1 wurde Satz 2 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Satz 4 bestimmt erstmals eine Mindestdauer für die Geltung der Freistellungsbescheinigung. Dies entspricht Artikel 1 Abs. 13 der Richtlinie 2003/49/EG.

Zu Buchstabe dd (Sätze 6 und 7 – neu –)

Nach Satz 5 werden zwei weitere Sätze angefügt. Hiernach ist über einen nach amtlichem Vordruck gestellten Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung im Steuerabzugsverfahren innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Die Frist wird erst in Gang gesetzt, wenn die Nachweise erbracht wurden, die für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Einfügung der Frist folgt in Umsetzung des Artikels 1 Abs. 12 der Richtlinie 2003/49/EG. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorstehende Begründung zu Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe e (Absatz 4 Satz 1)

Durch die Ergänzung der Vorschrift werden Artikel 1 Abs. 11 bis 16 der Richtlinie 2003/49/EG umgesetzt. Die Ansässigkeit des die Steuerentlastung beantragenden Unternehmens eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. die Anspruchsberechtigung der in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte sind von der Steuerbehörde des an-

deren Mitgliedstaates zu bescheinigen. Der andere Vertragsstaat ist hierzu nach der Richtlinie verpflichtet.

Zu Nummer 3 (§§ 50g und 50h – neu –)

Zu § 50g

Zu Absatz 1

§ 50g enthält die materiellen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2003/49/EG und 2004/66/EG: Bei Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen (zum Begriff s. § 50g Absatz 3 Nr. 5 – neu –) sind im jeweiligen Quellenstaat keine Steuern mehr auf die unter die Richtlinie fallenden Vergütungen zu erheben. Die Regelung entspricht in ihrem Aufbau den Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Den Richtlinien 2003/49/EG und 2004/66/EG kommt in praktischer Gewichtung nur im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten Bedeutung zu, mit denen Deutschland Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, die auf Zinsen und Lizenzgebühren noch eine Quellensteuer vorsehen. Soweit danach auf aus Deutschland stammende Zinsen und Lizenzgebühren noch eine Quellensteuer erhoben werden kann, wird nach deutschem Steuerrecht (§ 49 EStG) aber von dem insoweit bestehenden Besteuerungsrecht derzeit bei festverzinslichen Forderungen im Wesentlichen nur bei grundpfandrechtlicher Sicherung Gebrauch gemacht. Die Richtlinie 2003/49/EG führt daher vornehmlich nur bei Lizenzgebührenzahlungen zu sachlichen Änderungen.

Das Entlastungsverfahren lehnt sich eng an das für die Entlastung von Quellensteuern nach den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Verfahren an. Die Nichtbesteuerung in Deutschland ist daher antragsabhängig. Erfolgt die Antragstellung rechtzeitig, wird bereits bei Zahlung eine Freistellung von der deutschen Quellenbesteuerung gewährt. Sieht das deutsche Recht statt eines Steuerabzugs eine Veranlagung vor, wie z. B. bei grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen, werden die unter die Richtlinie 2003/49/EG fallenden Vergütungen nicht als Einkünfte erfasst.

Unter die Richtlinie 2003/49/EG fallen nur Unternehmen der EU-Mitgliedstaaten. Als Grundvoraussetzung hierfür muss das Unternehmen eine bestimmte Rechtsform aufweisen. Diese Rechtsformen werden im Anhang zu der Richtlinie 2003/49/EG im Einzelnen angeführt. Dieser Anhang ist in Anlage 3 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes aufgenommen. In der Richtlinie 2004/66/EG werden die unter die Richtlinie 2003/49/EG fallenden Rechtsformen der Staaten angeführt, die der EU am 1. Mai 2004 beigetreten sind. Sie werden zusammen mit den in Anlage 3 Nr. 1 angeführten Rechtsgebilden in Anlage 3a Nr. 1 zum Einkommensteuergesetz aufgenommen. Gemeinsames Kennzeichen der unter der Richtlinie als Unternehmen benannten Rechtsgebilde ist, dass diese in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Körperschaftsteuer unterliegen. Die im Einzelnen angeführten Steuern der Mitgliedstaaten werden in gleicher Weise wie die Rechtsformen in die Anlage zum Einkommensteuergesetz aufgenommen (s. Artikel 3 Buchstabe a Dreifachbuchstabe iii der Richtlinie – aufgenommen als Anlage 3 Nr. 2 bzw. 3a Nr. 2 zum Einkommensteuergesetz –).

Unternehmen eines EU-Mitgliedstaates ist nach der deutschen Richtlinienfassung 2003/49/EG (Artikel 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii) eine Gesellschaft die nach dem Steuerrecht eines EU-Mitgliedstaats dort „niedergelassen“ ist. Gemeint ist damit die Ansässigkeit (vgl. englische Richtlinienfassung: „resident“) im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen, die wiederum an die Merkmale der unbeschränkten Steuerpflicht nach dem jeweiligen nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten anknüpft. Die enge Begriffsverknüpfung wird auch daran deutlich, dass ein Unternehmen dann nicht als in einem EU-Mitgliedstaat ansässig gilt, wenn es nach einem zwischen dem einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen für steuerliche Zwecke als außerhalb der EU ansässig gilt.

Abweichend von den Anwendungsvoraussetzungen der Doppelbesteuerungsabkommen wird aufgrund der Richtlinie 2003/49/EG auch einer in einem anderen EU-Staat gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen EU-Mitgliedstaates ein Anspruch auf Entlastung von der Quellensteuer eingeräumt. Der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren durch eine in Deutschland gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates kommt nur insoweit Bedeutung zu, als diese Zahlungen der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Erfolgt die Zahlung an eine Betriebsstätte in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder an eine inländische Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen EU-Mitgliedstaates, so ist die Richtlinie nicht anzuwenden (Artikel 1 Abs. 8 der Richtlinie 2003/49/EG).

Die Anwendung der Richtlinien 2003/49/EG und 2004/66/EG auf Zinsen und Lizenzgebühren, die von einer deutschen Personengesellschaft mit inländischer Betriebsstätte bezogen werden, ist nicht ausdrücklich geregelt. Da Personengesellschaften nach deutschem Steuerrecht steuerlich als transparent behandelt werden, ist die Betriebsstätte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Doppelbesteuerungsrechts für Zwecke der Richtlinien anteilig den Gesellschaftern zuzurechnen.

Soweit die deutsche Steuer nicht im Wege des Steuerabzugs, sondern durch Veranlagung zur Körperschaftsteuer erhoben wird, sind die von den Richtlinien erfassten Einkünfte nicht zu erfassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälle der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren, auf die die Befreiung nach den Richtlinien 2003/49/EG und 2004/66/EG nicht anzuwenden ist.

Nach Nummer 1 Buchstabe a werden u. a. solche Zahlungen nicht erfasst, die nach dem Recht des Staates, aus dem sie stammen, als Gewinnausschüttungen angesehen werden. Hierzu zählen etwa Zinsen, die nach § 8 Abs. 3 Satz 2, § 8a KStG als verdeckte Gewinnausschüttungen zu beurteilen sind. Auf derartige Gewinnausschüttungen sind die Bestimmungen der Mutter-Tochter-Richtlinie anzuwenden.

Nummer 1 Buchstabe b nimmt entsprechend der Ermächtigung in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2003/49/EG gewinnabhängige Zinsen von der Quellensteuerbefreiung aus. Namentlich Zinsen aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen sowie Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und solche aus Genussrechten bleiben damit steuerpflichtig. Gewinnabhängig sind dabei auch Zahlungen, die anstelle

eines festen Zinssatzes eine vom Gewinn des Schuldners abhängige höhere oder niedrigere Verzinsung vorsehen. Umsatzabhängig bemessene Zinsen sind nicht „gewinnabhängig“. Nicht erfasst werden entsprechend deutscher Rechtswertung auch Zinsen auf Wandelanleihen.

Nummer 2 betrifft die Zahlung unangemessen hoher Zinsen oder Lizenzgebühren (Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/49/EG). Sachlich werden damit weitgehend die entsprechenden Regelungen des OECD-Musterabkommens (Artikel 11 Abs. 6, Artikel 12 Abs. 4) übernommen. Hiernach ist der Betrag der Zahlungen, der im Fall besonderer Beziehungen zwischen dem Zahler und dem Nutzungsberechtigten einen sog. Fremdvergleichspreis übersteigt, nicht von der deutschen Quellensteuer zu befreien.

Untersagt oder beschränkt ein Doppelbesteuerungsabkommen die nach den Richtlinien 2003/49/EG und 2004/66/EG mögliche Quellenbesteuerung bei gewinnabhängigen Zinszahlungen, verbleibt es bei der ausschließlichen Besteuerung im Sitzstaat des Einkünftebeziehers.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Absatz 3 enthält die zur Umsetzung der Richtlinien erforderlichen Definitionen. Der den Doppelbesteuerungsabkommen entnommene Richtlinienbegriff des Nutzungsberechtigten ist dem innerstaatlichen deutschen Steuerrecht fremd. Er wird deshalb in Absatz 3 Nr. 1 gesondert definiert. Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b übernimmt dazu die Fiktionen des Artikels 1 Abs. 5 der Richtlinie 2003/49/EG.

Zu Nummer 2

Eine in Deutschland gelegene Betriebsstätte wird nur dann als Zahlender von Zinsen oder Lizenzgebühren behandelt, wenn die Zahlungen bei der Ermittlung des Gewinns der Betriebsstätte steuerlich abziehbar sind. Dies entspricht Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2003/49/EG.

Zu Nummer 3

Die Regelung stellt klar, dass sich ein Unternehmen eines Mitgliedstaates, das eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, die Freistellung nicht neben der Betriebsstätte beanspruchen kann (Artikel 1 Abs. 6 der Richtlinie 2003/49/EG). Entsprechendes gilt für die Qualifikation als Nutzungsberechtigter.

Zu Nummer 4

Die Definition der Zinsen und Lizenzgebühren folgt im Wesentlichen Artikel 2 der Richtlinie 2003/49/EG. Der in Buchstabe a definierte Zinsbegriff umfasst Einkünfte aus Forderungen jeder Art. Der Begriff entspricht damit, mit Ausnahme der ausdrücklichen Anführung der Zinsen aus Forderungen mit Gewinnbeteiligung, der Definition des OECD-Musterabkommens. Der Lizenzgebührenbegriff (Buchstabe b) umfasst abweichend von dem des OECD-Musterabkommens namentlich auch Vergütungen für die Überlassung von Computersoftware und von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 werden die Richtlinienbegriffe „Unternehmen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“, „verbundenes Unternehmen“ und „Betriebsstätte“ im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie 2003/49/EG definiert. Der in Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwendete Ausdruck „ansässig“ nimmt auf den Begriff der Ansässigkeit nach den Doppelbesteuerungsabkommen Bezug (vgl. Artikel 4 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens). Soweit ein deutsches Unternehmen in Frage steht, wird hierzu unmittelbar auf dessen unbeschränkte Steuerpflicht abgestellt. Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bringt ferner den Richtliniengrundsatz zum Ausdruck, dass eine Doppelansässigkeit eines Unternehmens innerhalb der Europäischen Union die Anwendbarkeit der Richtlinie 2003/49/EG nicht berührt. Etwas anderes gilt, wenn das Untenehmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig gilt. Die Annahme eines verbundenen Unternehmens hängt von einer Mindestbeteiligung ab.

Entsprechend deutscher Praxis wird für die Festlegung von Beteiligungsgrenzen auf die Kapitalbeteiligung und nicht auf die Stimmrechte abgestellt.

Zu Nummer 6

In Nummer 6 wird der in Nummer 5 verwandte Begriff der Ansässigkeit näher definiert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt sachlich Absatz 2 des Artikels 5 der Richtlinie 2003/49/EG in das innerstaatliche Recht. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem Vorbehalt der Anwendung innerstaatlicher Missbrauchsvorschriften in Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2003/49/EG zu sehen. Absatz 4 und § 50d Abs. 3 haben unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen; sie sind deshalb unabhängig voneinander anzuwenden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass gegenüber den Richtlinien 2003/49/EG und 2004/66/EG weitergehende Entlastungen von Quellensteuern nach den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch künftig zu gewähren sind. Die Regelung hat vor allem Bedeutung für gewinnabhängige Zinszahlungen, für die nach Absatz 2 abweichend von einigen Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen EU-Staaten keine Reduzierung von den deutschen Steuern zu gewähren ist.

Zu § 50h – neu –

Diese Vorschrift legt fest, dass das zuständige Finanzamt des Ansässigkeitsstaats oder der Betriebsstätte die Ansässigkeit bzw. Belegenheit im Inland bescheinigen muss.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 59a Satz 5)

Die Anwendungsregelung bestimmt, dass die Änderungen in § 50d erstmals auf Zahlungen anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2003 erfolgen.

Zu Buchstabe b (Absatz 59b – neu –)

Die §§ 50g und 50h sind erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 erfolgen. Anlage 3 ist auf nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Mai 2004 erfolgende Zahlungen und Anlage 3a auf nach dem 30. April 2004 erfolgende Zahlungen anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 59c – neu –)

Redaktionelle Folgeänderung. Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 59b wird der bisherige Absatz 59b der neue Absatz 59c, der bisher unbesetzt war.

Zu Nummer 5 (Anlagen 3 und 3a – neu –)

In Anlage 3 sind die Unternehmen und Steuern angeführt, die unter § 50g EStG fallen. Die Anlage ist auf nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Mai 2004 erfolgende Zahlungen anzuwenden.

In Anlage 3a sind gleichfalls die in Anlage 3 angeführten Unternehmen und Steuern aufgenommen. Diese wurden um den Kreis der Unternehmen und Steuern erweitert, die in der Richtlinie 2004/66/EG zur Anpassung der bestehenden Richtlinie wegen des Beitritts von zehn Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) angeführt sind. Zum Beitritt wird auf das EU-Beitrittsvertragsgesetz vom 18. September 2003, BGBl. II 2003 Nr. 27 S. 1408, verwiesen. Die Anlage ist auf nach dem 30. April 2004 erfolgende Zahlungen anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 26 Abs. 6)

Griechenland, Lettland, Litauen, Polen und Portugal dürfen für eine Übergangszeit weiterhin Quellensteuern von den unter die Richtlinie fallenden Einkünften erheben. Für Spanien, die Slowakei und die Tschechische Republik ist dieses Recht auf Lizenzgebühren beschränkt.

Bis zu dem in Artikel 17 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (Zins-Richtlinie) festgelegten Beginn der Anwendung der Zins-Richtlinie gelten, mit Ausnahme der Slowakei, die in der Richtlinie 2003/49/EG in Verbindung mit der Richtlinie 2004/76/EG festgelegten Beschränkungen der Quellensteuer für diese Staaten nicht. Ab dem Anwendungszeitpunkt der Zins-Richlinie gelten folgende Übergangsfristen:

Griechenland, Lettland, Polen und Portugal können auf Zinsen und Lizenzgebühren während der ersten vier Jahre eine Quellensteuer von höchstens 10 % und während der anschließenden vier Jahre von höchstens 5 % erheben.

Spanien und die Tschechische Republik können während eines Zeitraums von 6 Jahren auf Lizenzgebühren eine Steuer von höchstens 10 % erheben.

Litauen kann auf Lizenzgebühren für sechs Jahre eine Quellensteuer von 10 % und auf Zinsen während der ersten vier Jahre eine Quellensteuer von höchstens 10 % und während der folgenden zwei Jahre eine solche von 5 % erheben.

Die Slowakei kann auf Lizenzgebühren während eines Zeitraums von zwei Jahren in unbegrenzter Höhe eine Quellensteuer erheben. Der Zweijahreszeitraum beginnt mit dem 1. Mai 2004.

Für diese Steuern hat die Bundesrepublik Deutschland Entlastung von der Doppelbesteuerung zu gewähren. Dies geschieht gemäß § 26 Abs. 6 wie folgt:

– Soweit der nach der Richtlinie zulässige Höchstsatz der Steuer höher oder niedriger ist als der nach dem maßgebenden Doppelbesteuerungsabkommen zulässige Steuersatz wird die Anrechnung der Steuern dieser Staaten nur nach Maßgabe des jeweils niedrigeren Satzes gewährt.

– § 34c Abs. 6 Satz 3 EStG ist auch auf Zinsen und Lizenzgebühren aus einem EU-Mitgliedstaat entsprechend anzuwenden, die in diesem Mitgliedstaat nach der Richtlinie nicht besteuert werden dürfen.

– Soweit die Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung sog. fiktiver Quellensteuern vorsehen, ist diese Anrechnung letztmals für den Veranlagungszeitraum zu gewähren, in dem der betreffende Mitgliedstaat nach Artikel 6 der Richtlinie eine Quellensteuer erheben darf.

– Zinsen und Lizenzgebühren aus diesen Staaten, die an eine in Deutschland gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates gezahlt werden, gelten für Zwecke der Anwendung des § 50 Abs. 6 EStG als ausländische Einkünfte.

Zu Nummer 2 (§ 34 Abs. 11c – neu –)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anwendungsregelung zu § 26 KStG.

Zu Artikel 3 (EG-Amtshilfe-Gesetz)

Die Richtlinie 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern ist zuletzt durch die Richtlinien 2003/93/EG vom 7. Oktober 2003 und 2004/56/EG vom 21. April 2004 geändert worden. Durch die Richtlinie 2003/93/EG wird der Anwendungsbereich der Richtlinie 77/799/EWG auf die Steuern auf Versicherungsprämien erweitert. Gleichzeitig wird ihr Anwendungsbereich auf die Mehrwertsteuer aufgehoben, weil die Amtshilfe im Bereich der Mehrwertsteuer in der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 vom 7. Oktober 2003 neu geregelt worden ist. Durch die Richtlinie 2004/56/EG werden simultane Prüfungen in mehreren Mitgliedstaaten mit dem Ziel des Austausches der dabei erlangten Informationen sowie Amtshilfe bei der Zustellung von Verwaltungsakten und Entscheidungen ermöglicht. Außerdem wird die Amtshilfe durch Abkürzung einiger Verfahrensschritte und Klarstellung einiger Bestimmungen zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegung verbessert. Das EG-Amtshilfe-Gesetz, das die Richtlinie 77/799/EWG in innerstaatliches Recht umsetzt, ist deshalb entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift erfolgt in Anpassung an den Titel der Richtlinie.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1 und 2)

Entsprechend dem geänderten Anwendungsbereich der Richtlinie entfällt in Absatz 1 die Anwendung des Gesetzes auf die Umsatzsteuer. Gleichzeitig ist der Anwendungsbereich auf Steuern auf Versicherungsprämien zu erweitern. Absatz 2 ist auf die Amtshilfe bei der Zustellung von Steuerverwaltungsakten und sonstigen behördlichen Entscheidungen sowie bei Simultanprüfungen zu erweitern. Darüber hinaus wird auf die Aufzählung aller Richtlinien, die die Richtlinie 77/799/EWG geändert haben, verzichtet und nur die jüngste Änderungsrichtlinie erwähnt.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

§ 1a regelt die Zuständigkeit (Geschäftsweg) für den Verkehr mit den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten. Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht mehr auf den Auskunftsaustausch für Umsatzsteuerzwecke erstreckt, entfällt die an dieser Stelle geregelte Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen für die Fälle des § 5 Abs. 1 Nr. 9 FVG (Auskunftsaustausch aufgrund der Verordnung Nr. 218/92/EWG). Der neu gefasste Satz 1 enthält nunmehr die Ermächtigung an das Bundesministerium der Finanzen, seine Zuständigkeit nach Absatz 1 auf das Bundesamt für Finanzen zu übertragen. Hierzu wird auch auf § 5 Abs. 1 Nr. 5 FVG verwiesen.

Die Bezugnahmen auf die Umsatzsteuer wurden gestrichen. Außerdem wurden die bisherigen Absätze 2 und 4 zum neuen Absatz 2 zusammengefasst. Im Übrigen wurde die bisher teilweise noch verwendete maskuline Form „der Bundesminister der Finanzen“ durch die neutrale Form „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 – aufgehoben –)

§ 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 beziehen sich auf den automatischen Auskunftsaustausch betreffend die Vergütung von Vorsteuerbeträgen nach § 18 Abs. 9 UStG und Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 18c UStG. Diese Nummern sind zu streichen, weil sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht mehr auf den Auskunftsaustausch für Umsatzsteuerzwecke erstreckt.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 2)

Die Änderungsrichtlinie 2004/56/EG enthält eine Neufassung von Artikel 7 Abs. 1 (Geheimhaltungsklausel). Danach dürfen Auskünfte, die die Finanzbehörde von einer zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaates erhält, in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder -entscheidungen erwähnt werden, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaates dagegen bei der erstmaligen Übermittlung der Auskünfte keine Einwände geltend macht. Bisher war dies nur möglich, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaates „nichts dagegen einzuwenden hat“. Nach der Neufassung ist es daher nicht mehr erforderlich, vor einer entsprechenden Verwendung der erhaltenen Auskünfte die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen, die die Auskünfte erteilt hat. Soweit die zuständige Behörde Einwände gegen die entsprechende Verwendung der Auskünfte geltend machen will, sollte sie dies bei der erstmaligen Übermittlung der Auskünfte tun. Eine spätere Übermittlung der Einwände schließt deren Berücksichtigung nicht aus, wenn die Einwände dem Gericht rechtzeitig vor seiner Sitzung zugehen. § 4 Abs. 2 enthält die entsprechende Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 5)

§ 5 wird aufgehoben, da er die gegenstandlos gewordene Berlin-Klausel enthält.

Zu Artikel 4 (Umsatzsteuergesetz 1999)

Zu Nummer 1 (§ 18d Satz 1)

Der Wortlaut der Regelung wird an die ab dem 1. Januar 2004 geltende Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Umsatzsteuer angepasst. Mit der neuen Rechtsgrundlage wurde die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 aufgehoben.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 ist in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 aufgegangen.

Zu Nummer 2 (§ 27a Abs. 2 Satz 2)

Der Wortlaut der Regelung wird an die ab dem 1. Januar 2004 geltende Regelungsgrundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Umsatzsteuer angepasst. Durch die neue Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 aufgehoben und ist in der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 aufgegangen.

Zu Artikel 5 (§ 5 Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Nummer 2)

Die Vorschrift trifft die erforderliche Anpassung an die Änderung des § 50d Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 2 (Nummer 9)

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut der Regelung wird an die ab dem 1. Januar 2004 geltende Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Umsatzsteuer angepasst. Mit der neuen Rechtsgrundlage wurde die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 aufgehoben.

Zu den Buchstaben b und c (Buchstabe d – aufgehoben –)

Buchstabe d ist zu streichen, da Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 aufgegangen ist und die Durchführung der notwendigen Ermittlungen zur Beantwortung dieser ausländischen Auskunftsersuchen durch die Finanzämter erfolgt.

Zu Nummer 3 (Nummer 21)

Der Wortlaut der Regelung wird an die ab dem 1. Januar 2004 geltende Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Umsatzsteuer angepasst.

Zu Nummer 4 (Nummer 25 – neu –)

Die Regelung bezweckt eine Optimierung der Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer vor allem bei länderübergreifenden Sachverhalten. Sie dient damit der Unterstützung der mit der Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer befassten Finanzbehörden der Länder.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt ein Außerkrafttreten des § 1 Abs. 1 Nr. 3 EG-Amtshilfe-Gesetz. Im Zeitpunkt dieses Gesetzentwurfs wird eine EG-Amtshilfe-Verordnung für Verbrauchsteuern nach dem Vorbild der nur für die Mehrwertsteuer geltenden Verordnung (EG) 1798/2003 verhandelt. Um eine Doppelregelung zu vermeiden, soll eine Richtlinie die Verbrauchsteuern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 77/799/EWG herausnehmen. In der Folge müssten die Verbrauchsteuern auch aus dem Anwendungsbereich des EG-Amtshilfe-Gesetzes herausgenommen werden. Die Regelung in Absatz 2 vermeidet ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren und stellt eine fristgerechte Umsetzung der künftigen Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG sicher.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333